



15. November 2016

Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen am 24.11.2016 zu den
Anträgen**

der CDU-Fraktion:

**Islamistische Terrorgefahr frühzeitig er-
kennen, gezielt und nachhaltig bekämp-
fen**

LT-Drs. 16/12835

der Fraktion der Piraten:

**Terrorgefahren sachgerecht begegnen –
Strukturierte Reformen statt Maßnah-
men-Aktivismus**

Lt-Drs. 16/12946



Vorbemerkungen

In der Bundesrepublik Deutschland konnten seit 2000 mindestens 12 islamistische Terroranschläge verhindert werden. Das Potenzial der islamistischen Gefährder ist bundesweit laut Aussagen des Bundesinnenministers Thomas de Maizière auf 520 gestiegen, dazu kommen 360 Personen, die dem nahen Umfeld zugerechnet werden und als „relevante Personen“ bezeichnet werden. In NRW bezeichnet der Verfassungsschutzbericht 2015 von den 2.500 bekannten extremistischen Salafisten 2.000 als politisch und 500 sogar als gewaltorientiert. Die teilweise dramatisch verlaufende Absage des Fußball-Länderspiels zwischen Deutschland und den Niederlanden am 17. November 2015 hat gezeigt, dass ein verheerendes Anschlagsszenario in Deutschland nicht nur theoretisch denkbar, sondern leider auch in den unmittelbaren Wahrscheinlichkeitsbereich gelangt ist. Islamistischen Terroristen gelingt durch ihre abstrakte Gefahr und die daraus resultierende Angst der Bevölkerung vor einem Anschlag ein nicht unwesentlicher Einfluss auf die Gesellschaft. Angst und die Einschränkung der Lebensweise sind bei vielen Menschen bereits jetzt vorhanden, obwohl die Meinungsbildenden aus Politik, Medien und Sicherheitsbehörden intensiv bemüht sind, derlei Verhaltensweisen entgegenzuwirken.

Obwohl Deutschland bislang aufgrund professioneller Ermittlungsarbeit, dem Zusammenspiel verschiedener Sicherheitsbehörden und auch wegen glücklicher Umstände von der Umsetzung eines Terroranschlags im Wesentlichen verschont blieb, beeinflusst die Debatte um den richtigen Umgang mit der islamistisch-terroristischen Bedrohungslage nicht unwesentlich sowohl das gesellschaftliche Klima als auch die Tagespolitik. Zu den Aussagen in den Anträgen der CDU-Landtagsfraktion und der Piraten-Fraktion nehmen wir daher wie folgt Stellung.

1. Verfassungsschutz: Informationen bündeln – das Trennungsgebot beachten

Der Schutz der Verfassung ist eine Aufgabe, die Verfassungsrang hat, sie ist ein Teil der wehrhaften Demokratie. Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Aufgabe des Verfassungsschutzes durch das Grundgesetz einer eigenen Institution zugewiesen ist. Die GdP stellt klar, dass die Aufgabe des Verfassungsschutzes, mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu arbeiten, nicht an die Polizei übertragen werden darf, das Trennungsgebot steht nicht zur Disposition. Zugleich sieht die GdP allerdings die Notwendigkeit, die Aktivitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter mit der Polizei besser abzustimmen. Die GdP fordert darüber hinaus, dass die Verfassungsschutzbehörden ihren gesetzlichen Auftrag gemäß § 20 Bundesverfassungsschutzgesetz, Informationen an die Polizeien weiterzuleiten, intensiver wahrnehmen. Vor allem müssen die Erkenntnisse in gerichtsverwertbarer Weise weitergegeben werden. Nur so ist es der Polizei möglich in Strafprozessen und in Verwaltungsgerichtsstreitverfahren entsprechende Informationen und Beweise verwertbar einzuführen. Die Gesetzgeber werden aufgefordert, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (z.B. 20 BundesverfassungsschutzG) so zu ändern, dass auch andere Verbrechenstatbestände der Weiterleitungspflicht unterliegen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Befugnisse nach § 8 Bundesverfassungsschutzgesetz jedenfalls teilweise (heimliche Informationsbeschaffung durch Bild- und Tonaufzeichnung) unter richterliche Kontrolle zu stellen ist.



Bezüglich der Forderung nach verbesserten Möglichkeiten der Informationserhebung für das nordrhein-westfälische Amt für Verfassungsschutz sind wir grundsätzlich der Auffassung, dass den Sicherheitsbehörden möglichst das Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden muss, dass diese benötigen um die Gefährdung der Inneren Sicherheit angemessen bekämpfen zu können. Nur so ist eine wehrhafte Demokratie in der Lage, die Innere Sicherheit zu gewährleisten. Um den Bedenken der Piratenfraktion Rechnung zu tragen, sollten die Aufgabenbereiche der Polizei und des Verfassungsschutzes jedoch in einer möglichen Erweiterung der gesetzlichen Befugnisse des Verfassungsschutzes nicht vermischt werden.

2. Kein Einsatz der Bundeswehr im Innern

Die Bundeswehr ist eine hochkompetente Organisation, deren Aufgabe in der Landesverteidigung besteht. Für diesen Zweck sind Soldatinnen und Soldaten ausgebildet. Für die Landesverteidigung ist die Bundeswehr auch ausgerüstet.

Die Polizeien der Länder und des Bundes haben die Aufgabe, Gefahren für Leib und Leben von Personen und Sachwerten abzuwenden. Polizistinnen und Polizisten sind dafür ausgebildet und auch ausgerüstet, Straftäter festzunehmen und somit ein rechtsstaatliches Ermittlungsverfahren im Auftrage der Staatsanwaltschaft zu betreiben.

Wer einen sicheren Staat im Inneren will, muss dafür Sorge tragen, dass die Polizei handlungsfähig ist. Dies gilt auch in den Zeiten einer nicht nur abstrakten Terrorgefahr. Der Einsatz der Bundeswehr zur Terrorbekämpfung ist keine Option für die GdP.

So gut die Bundeswehr für die Führung militärischer Konflikte ausgebildet und ausgerüstet sein mag, so wenig ist sie dies für die Bekämpfung von Straftaten. Im Zuge der furchtbaren Terrorakte in Europa haben sich die Bürgerinnen und Bürger allzu schnell an das Bild von Soldatinnen und Soldaten im öffentlichen Raum in anderen Ländern Europas gewöhnt. Es mag sein, dass polizeiliche Spezialkräfte in besonderen Einsatzsituationen aufgrund ihrer individuellen Schutzausrüstung mit Helm und Schutzwesten durchaus einen militärischen Eindruck vermitteln. Der Einsatz dieser polizeilichen Kräfte hat aber nichts mit militärischer Vorgehensweise zu tun. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind in erster Linie darauf trainiert, auch gefährlichste Straftäter festzunehmen und nur als Ultima Ratio zu schießen. Dies unterscheidet sie von Soldatinnen und Soldaten. Soldatinnen und Soldaten sind nicht mit den polizeispezifischen Gesetzen vertraut. Sie sind weder ausgebildet noch befugt, über die allen Bürgerinnen und Bürgern zustehenden Befugnissen (§§ 127 StPO, 32 und 34 StGB) hinaus, unmittelbaren Zwang gegen Störer auszuüben. Diese Trennung ist die richtige Antwort auf die schwierigen Herausforderungen, die der Polizeiberuf mit sich bringt.

Die GdP lehnt gemeinsame Großübungen der Polizei und der Bundeswehr mit terroristischen Szenarien, bei denen der Bundeswehr polizeiliche Aufgaben übertragen werden, ab. Mit diesen Übungen soll der Einsatz der Bundeswehr im Inneren vorbereitet werden. Die Festnahme von terroristischen Straftätern ist Aufgabe der Polizei. Auch bei Terrorlagen ist es der polizeiliche Auftrag, die Straftäter unschädlich zu machen und einem rechtsstaatlichen Ermittlungsverfahren zuzuführen.



Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2012 entschieden, dass die Bundeswehr nur dann im Innern eingesetzt werden darf, wenn es zu einer intensiven Krisenlage katastrophischen Ausmaßes gekommen ist. Diese katastrophale Krisenlage muss sich so zeigen, dass sie einem Notstand entspricht. Die für die Gefahrenabwehr im Inneren zuständigen zivilen Kräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Hilfsorganisationen und Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) müssen ihre Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft haben, um dann zu einem Einsatz der Bundeswehr zu kommen. Nach Auffassung der GdP ist dies unter keinen Umständen bei einer Einzellage, so verheerend die Ausmaße auch sein mögen, der Fall. Ein vergleichbares Szenario hat sich im Übrigen auch noch nie in einem Land abgespielt. Gerade aus diesem Grund und weil es auch keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Krisenlage katastrophischen Ausmaßes durch einen Terroranschlag abstrakt bevorstünde, lehnt die GdP die geplanten Großübungen kategorisch ab. Diese Übungen verunsichern die Bevölkerung und lassen eine Terrorlage assoziieren, die bislang nicht einmal von Terroristen angedroht wurde.

3. Gesetzesverschärfungen

a) Telekommunikationsdatenspeicherung 2.0

Annähernd 10 Jahre hat die Bundesrepublik Deutschland über die gesetzlichen Grundlagen einer umfassenden Speicherung der Telekommunikationsdaten aller Bürgerinnen und Bürger bei privaten Providern sowie die im Einzelfall darauf ausgerichtete auch in die Vergangenheit reichende Auswertung von Telekommunikationsdaten durch die Polizei diskutiert. Die sogenannte Vorratsdatenspeicherung erfuhr notwendige Korrekturen durch das Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof. Gegen erhebliche Widerstände haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat erneut eine Rechtsgrundlage geschaffen, die man Telekommunikationsdatenspeicherung 2.0 nennen kann. Die GdP stellt klar, auch die Telekommunikationsdatenspeicherung 2.0 ist kein Garant für die sichere Vereitelung geplanter Attentate.

Aber nach Attentaten muss das kommunikative Verhalten der identifizierten Täterinnen und Täter lückenlos ausgewertet werden können, um auf diese Weise in der Akutphase nach einem Anschlag weitere Attacken ggf. zu verhindern und um Beweise für ein später durchzuführendes Gerichtsverfahren zu sichern. Die schrecklichen Anschläge aus Frankreich im Jahr 2015 haben den unbedingten Wert dieses Ermittlungsinstruments gezeigt. Wer darauf verzichten will, gefährdet Leib und Leben von Zivilisten und Einsatzkräften. Allerdings bedarf es einer Anhebung der Speicherfrist auf sechs Monate und nicht wie bisher zehn Wochen.

b) Melderechtliche Gefahrenabwehr

Die GdP unterstützt die bestehenden Regelungen zur Passversagung und zur Passentziehung in den Fällen, in denen Deutsche zur Begehung terroristischer Gewalttaten im Ausland die Bundesrepublik verlassen wollen. Die Erkenntnisse über Radikalisierungswege sind über die Jahre besser geworden, wenngleich sie nicht zufriedenstellend sind. Bei nicht wenigen hochgewaltbereiten islamistischen Kämpfern ist jedoch festzustellen, dass die Ausreise aus der Bundesrepublik und die Teilnahme an Gewalthandlungen im Ausland, insbesondere unter



Führung der terroristischen Gewaltorganisation Islamischer Staat (IS), ein zentraler Bestandteil des Radikalisierungsweges ist. Die Pässeinziehung und die Beschränkung der Gültigkeit des Personalausweises auf das Gebiet der Bundesrepublik können dazu beitragen, das betreffende Personen nicht in das Ausland reisen.

c) Strafbarkeit: Sympathiewerbung

Wir sehen durchaus die Notwendigkeit, dass es nicht weiter hingenommen werden darf, dass in Deutschland straflos Propaganda geübt werden darf, um sich mit den Zielen terroristischer Vereinigungen zu identifizieren und zu solidarisieren. Um uns abschließend zum Straftatbestand „Sympathiewerbung“ zu äußern, fehlen uns allerdings nähere Angaben zum Tatbestand.

d) Polizeigesetz NRW

Darüber hinaus fordert die GdP NRW seit langem die Einführung der Telefonüberwachung zur Gefahrenabwehr im Polizeigesetz NRW. Auch die Einführung einer Ermächtigung zum Einsatz optisch-technischer Mittel im Rahmen des Objektschutzes könnte helfen, hier Personal von dieser Aufgabe freizusetzen, das für die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus an anderer Stelle benötigt wird.

4. Anti-Terror-Einheiten stärken

Die GdP sieht in der Aufstellung der drei weiteren Mobilen Einsatzkommandos (MEK) eine sinnvolle Antwort auf die terroristische Bedrohung. Die Attraktivität des Dienstes bei den MEK wurde durch die Ankündigung der Landesregierung, die Zulagen für die Spezialeinsatzkräfte (SEK, MEK) von 153,- Euro auf 300,- Euro zu erhöhen, deutlich erhöht. Daher haben wir auch keinen Zweifel, dass sich genügend Bewerber für die neuen Kommandos aber auch für die bestehenden Kommandos finden werden. Die Bewerber für die MEK durchlaufen sehr anspruchsvolle Auswahlverfahren. Von daher wird es immer eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, genügend geeignete Bewerber aus der Gesamtzahl der Bewerber herauszufiltern und die drei neuen Kommandos aufzustellen.

Im Rahmen der in Aussicht gestellten weiteren Überarbeitung der Erschwerniszulagenverordnung sollte überprüft werden, ob nicht auch den Angehörigen der Fahndungsgruppe Staatsschutz eine Zulage gezahlt werden soll.

5. Prävention

Die GdP agiert seit drei Jahrzehnten auf dem Feld der polizeilichen Prävention. Die Verhinderung von Straftaten stellt ein zentrales Anliegen der GdP dar. „Vorbeugen ist besser als Strafen“ ist ein Motto, das für die GdP kein Lippenbekenntnis, sondern vielmehr Ansporn für die tägliche Arbeit ist. Gerade im Bereich der Terrorismusbekämpfung und insbesondere beim Verhindern der Radikalisierung von jungen Muslimen ist Präventionsarbeit von enormer Bedeutung. Problem jegli-



cher Präventionsarbeit ist aber die fehlende Nachweisbarkeit der Wirkung. Ein anerkanntes Mittel, die Wirkung von Prävention greifbarer zu machen ist die Evaluation. Daher sollte auch die anstehende Evaluation des Präventionsprogramms „Wegweiser“ der Landesregierung zunächst abgewartet werden.

6. Virtuelle Spuren im Netz

Die GdP mahnt seit langem an, für die Beobachtung und Aufklärung von Spuren im Netz (auch im Dark-net) mehr Kräfte einzusetzen. Erste richtige Schritte hat die Landesregierung hier nicht zuletzt mit der Ausweitung der Stellen zur Bekämpfung von Cybercrime und Terrorismus unternommen.